

Tarif für die Stromabgabe

Gültig ab 1. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Tarifbestimmungen</i>	1
Inhalt des Tarifs	1
Tarifarten	1
Sperrung von Stromverbrauchern	1
Grundgebühr, Leistungspreis, Arbeitspreis, Mehrwertsteuer	1
Zähler	1
Unterzähler	2
Mehrere Zähler	2
Leerstehende Räume	2
Anschlussbewilligung für spezielle Anlagen	2
Blindenergie	2
Rechnungstellung	2
Weitere Reglemente	2
Sonderfälle	2
<i>II. Tarif A, Allgemeiner Tarif</i>	3
Anwendung	3
Grundgebühr / Leistungspreis	3
Arbeitspreis	3
Tarifzeiten	3
Zähler- und Apparatemiete	3
Transportable Wärmeerzeuger	3
Sperrung	4
Unregelmässiger Betrieb / Leistungsmessung	4
Leerstehende Räume	4
Allgemeinverbrauch	4
Tarifwechsel	4
<i>III. Tarif B, Grossbezügetarif</i>	5
Anwendung	5
Leistungspreis	5
Arbeitspreis	5
Tarifzeiten	5
Zuschlag bei Niederspannungsmessung im Tarif BM	5
Zähler- und Apparatemiete	5
Registrierung des Leistungsmaximums	6
Sperrung	6
Leerstehende Räume	6
Tarifwechsel	6

IV. Tarif C, Tarif für temporäre Anschlüsse	7
Anwendung	7
Grundsatz	7
Kleinverbraucher pauschal	7
Grossverbraucher Ausnahme	7
Kosten der Installation	7
V. Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif für die Abgabe von elektrischem Strom:

1. Allgemeine Tarifbestimmungen

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk.

Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement festgelegt. | Inhalt des Tarifs |
| 2. | Der Tarif für die Stromabgabe umfasst folgende Tarifarten:

- Tarif A, Allgemeiner Tarif
- Tarif B, Grossbezügetarif
- Tarif C, Tarif für temporäre Anschlüsse | Tarifarten |
| 3. | Zur Verhinderung extremer Lastspitzen im Versorgungsnetz kann das Werk im Voraus bestimmte Apparate und Geräte zu bestimmten Zeiten dauernd oder ausnahmsweise und ohne Vorankündigung abschalten und später wieder ans Netz schalten. | Sperrung von Stromverbrauchern |
| 4. | Jeder Tarif setzt sich zusammen aus Grundgebühr oder Leistungspreis sowie dem Energiemengen- oder Arbeitspreis.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7,6% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert. | Grundgebühr,
Leistungspreis,
Arbeitspreis,
Mehrwertsteuer |
| 5. | In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.

Pro Zähler wird eine Grundgebühr oder ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

Eine Zusammenfassung der Grundgebühr oder des Leistungspreises von zwei oder mehreren Zählern ist nicht zulässig.

Bei einem Bezügerwechsel nach dem 15. des Monats wird die Grundgebühr für diesen Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Findet der Wohnungswechsel vor dem 15. des Monats statt, wird die Grundgebühr dem zuziehenden Bezüger verrechnet. | Zähler |

- | | |
|--|--|
| Unterzähler | 6. Für Einzelzimmer, Einzelgaragen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen und dergleichen werden keine separaten Unterzähler montiert. |
| Mehrere Zähler | 7. Sind bei einem Bezüger mehrere Zähler montiert, wird der entsprechende Tarif für jeden Zähler einzeln angewendet. |
| Leerstehende Räume | 8. Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird dem Eigentümer der Liegenschaft belastet. |
| Anschlussbewilligung für spezielle Anlagen | 9. Der Anschluss elektrischer Raumheizungen, Wärmepumpenanlagen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Anlagen mit niederfrequentierter Netzbeeinflussung und privater Stromerzeugungsanlagen an das Netz ist bewilligungspflichtig.

Die Werkbetriebe legen die technischen Anschlussbedingungen fest. |
| Blindenergie | 10. Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0,92$ ($\tan \phi = 0,43$) aufweisen. Innerhalb einer Ablesungsperiode darf demnach für höchstens 43% des Wirkenergiebezuges Blindenergie bezogen werden. Ist der Blindenergiebezug grösser, so wird der Mehrbezug zu 5,5 Rp. pro kVarh verrechnet. |
| Rechnungstellung | 11. Bei Bezügern nach Tarif A mit Grundgebührenverrechnung erfolgt die Ablesung in der Regel alle 6 Monate mit anschliessender Rechnungstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.

Bei Bezügern nach Tarif A mit Leistungsverrechnung und Tarif B (Grossbezüger) wird in der Regel monatlich abgelesen und Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. |
| Weitere Reglemente | 12. Das Reglement für die Elektrizitätsversorgung sowie weitere Vorschriften der Werkbetriebe gelten ergänzend zu diesem Tarif. |
| Sonderfälle | 13. In Sonderfällen ist der Stadtrat - unter Wahrung der Rechtsgleichheit - berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen. |

II. *Tarif A, Allgemeiner Tarif*

1. Der Tarif A gilt für alle Haushaltungen und Betriebe bis zu einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh. Anwendung

2. Die Grundgebühr beträgt: Grundgebühr /
Leistungspreis
 - 12.00 Fr. pro Monat und pro Zähler oder
 - 20.00 Fr. pro Monat und pro Münzzähler.

Der Leistungspreis beträgt:

 - 8.25 Fr. pro Monat pro kW bei Verbrauch gemäss Ziffer 8.

3. Der Arbeitspreis beträgt ganzjährig in den Tarifgruppen Arbeitspreis
 - 3.1 mit Grundgebühr-Verrechnung:
 - 17,9 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
 - 10,7 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)
 - 3.2 mit Leistungspreis-Verrechnung gemäss Ziffer 8
 - 13,0 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
 - 7,5 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

4. Der Hoch- bzw. Niedertarif gilt zu folgenden Zeiten: Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Freitag	je	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag		07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Samstag	je	20.00 – 07.00 Uhr
	Samstag		13.00 –
	Montag		07.00 Uhr

5. Die Miete für Zähler und Schaltapparate ist in der Grundgebühr bzw. im Leistungspreis enthalten. Zähler- und
Apparatemiete

6. Der Anschlusswert von elektrischen Heizöfen und anderen transportablen Wärmeerzeugern darf 2000 Watt nicht übersteigen. Transportable
Wärmeerzeuger

- Sperrung
7. Für Geräte mit einem Anschlusswert von über 2000 Watt sind separate Leitungen zu verlegen, damit sie zu gewissen Tageszeiten gesperrt werden können.
- Die Werkbetriebe können Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Heubelüftungen, Heugebläse und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 2000 Watt zu gewissen Tageszeiten sperren. Ausgenommen sind Koch- und Backeinrichtungen.
- Sofern die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Verbraucher für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist, kann die Sperrung auf begründetes, schriftliches Gesuch hin von den Werkbetrieben aufgehoben werden.
- Die Sperrzeiten werden von den Werkbetrieben festgelegt.
- Unregelmässiger Betrieb / Leistungsmessung
8. Bei Bezüglern mit einem Jahresenergieverbrauch von über 30'000 kWh und einer Leistung von über 10 kW sowie bei solchen mit unregelmässigem Betrieb oder ungünstiger Benützungsdauer wird ein Zähler mit zusätzlicher Leistungsmessung montiert. Die Registrierung des Leistungsmaximums mit einer Registrierperiode von 15 Minuten erfolgt ausschliesslich während der Hochtarifzeit. Die Grundgebühr wird, darauf basierend, in Form des Leistungspreises erhoben. Es werden mindestens 2 kW pro Monat in Rechnung gestellt.
- Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung.
- Leerstehende Räume
9. Für leerstehende Räume wird, sofern ein Zähler montiert ist, die Grundgebühr von Fr. 12.00 pro Monat dem Eigentümer der Liegenschaft belastet.
- Montage- und Demontagekosten für Zähler gehen im Wohnungsbau zu Lasten der Hauseigentümer, die übrigen zu Lasten des Verursachers.
- Allgemeinverbrauch
10. Wohnt in einem Mehrfamilienhaus mit höchstens drei Wohnungen auch der Eigentümer, kann der Allgemeinverbrauch über seinen Wohnungszähler gemessen werden.
- Tarifwechsel
11. Bezüglern mit mehr als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Kalenderjahr werden für das folgende Jahr dem Tarif B (Grossbezüglertarif) zugeteilt. Stichtag ist der 1. Januar bzw. das entsprechende Ablesedatum.
- Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

III. Tarif B, Grossbezügertarif

1. Der Tarif B gilt bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh. Anwendung

2. Der Leistungspreis beträgt: Leistungspreis
 9.00 Fr. pro kW registriertes Maximum pro Monat.

3. Der Arbeitspreis beträgt in den Tarifgruppen: Arbeitspreis
 - 3.1 Niederspannungs-Grossbezüger (BN), ganzjährig:
 - 11,8 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
 - 7,5 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

 - 3.2 Mittelspannungs-Grossbezüger (BM1) mit eigener Transformatorstation bis 2'500'000 kWh Jahresverbrauch, ganzjährig:
 - 10,2 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
 - 6,5 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

 - 3.3 Mittelspannungs-Grossbezüger (BM2) mit eigener Transformatorstation über 2'500'000 kWh Jahresverbrauch, ganzjährig:
 - 9,8 Rp. pro kWh im Hochtarif (HT)
 - 6,1 Rp. pro kWh im Niedertarif (NT)

4. Der Hoch- bzw. Niedertarif gilt zu folgenden Zeiten: Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Freitag	je	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag		07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Samstag	je	20.00 – 07.00 Uhr
	Samstag		13.00 –
	Montag		07.00 Uhr

5. Erfolgt bei einer eigenen Transformatorstation die Energiemessung in Niederspannung (400/230 Volt), so wird ein Zuschlag von je 4% auf die Energiemenge (kWh) und auf die Leistung (kW) erhoben. Zuschlag bei Niederspannungsmessung im Tarif BM

6. Die Miete für Zähler und Schaltapparate ist im Leistungspreis enthalten. Zähler- und Apparatemiete

Registrierung des
Leistungsmaximums

7. Es wird ein Zähler mit zusätzlicher Leistungsmessung montiert. Die Registrierung des Leistungsmaximums mit einer Registrierperiode von 15 Minuten erfolgt ausschliesslich während der Hochtarifzeit. Der Grundpreis wird, darauf basierend, in Form des Leistungspreises erhoben. Es werden mindestens 2 kW pro Monat in Rechnung gestellt.

Für die Berechnung des Leistungspreises gilt die monatliche Belastung.

Sperrung

8. Die Werkbetriebe können Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Heubelüftungen, Heugebläse und dergleichen mit einem Anschlusswert von über 4000 Watt zu gewissen Tageszeiten sperren.

Sofern die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Verbraucher für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist, kann die Sperrung auf begründetes, schriftliches Gesuch hin von den Werkbetrieben aufgehoben werden.

Die Grundwasserpumpen der Wasserversorgung können während der Hauptbelastungszeiten ebenfalls gesperrt werden.

Die Sperrzeiten werden von den Werkbetrieben festgelegt.

Leerstehende Räume

9. Für leerstehende Räume wird, sofern ein Zähler montiert ist, die Grundgebühr von 12.00 Fr. pro Monat dem Eigentümer belastet.

Montage- und Demontagekosten für Zähler gehen zu Lasten des Verursachers.

Tarifwechsel

10. Bezüger mit weniger als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Kalenderjahr werden für das folgende Jahr dem Allgemeinen Tarif A zugeteilt. Stichtag ist der 1. Januar bzw. das entsprechende Ablesedatum.

Der Tarifwechsel von BM1 zu BM2 oder umgekehrt infolge von Mehr- oder Minderverbrauch pro Kalenderjahr erfolgt jeweils auf den 1. Januar bzw. auf das entsprechende Ablesedatum.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechsel werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

IV. Tarif C, Tarif für temporäre Anschlüsse

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Der Tarif C gilt für Bauanschlüsse, Fest- und Sportveranstaltungen, Marktfahrer sowie provisorische Anschlüsse aller Art. | Anwendung |
| 2. | In der Regel wird ein Zähler montiert. Die Energiekosten werden mit 30 Rp. pro kWh verrechnet. | Grundsatz |
| 3. | Wird ein temporärer 230 Volt-Anschluss nur tageweise benutzt, so kann die Verrechnung pauschal erfolgen. Die Höhe des Verrechnungsbetrages legen die Werkbetriebe fest und ist abhängig von der Benützungsdauer und dem Anschlusswert. | Kleinverbraucher
pauschal |
| 4. | Bei länger dauernden temporären Anschlüssen mit einem grossen Energieverbrauch kommt Tarif A oder B mit Hoch- und Niedertarif zur Anwendung. Die Werkbetriebe legen die Bedingungen fest und nehmen die entsprechende Zuteilung vor. | Grossverbraucher
Ausnahme |
| 5. | Die Anschluss- und Erstellungskosten der Zuleitung sowie die Montage- und Demontagekosten der Messapparate werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. | Kosten der
Installation |

V. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Oktober 2003.

Frauenfeld, 22. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident

Der Sekretär

Marcel Epper

Jost Kuoni